

Schulleitungsbestellung – Verfahrensvergleich

§ 61 SchulG a.F.	§ 61 SchulG n.F.
<p>Abs.1 Obere Schulaufsicht schreibt Stelle mit Zustimmung Schulkonferenz und Schulträger aus Der Schulkonferenz werden geeignete Personen benannt</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie ihre Verwendungsbreite nachweisen können.</p>	<p>Abs.1 Obere Schulaufsicht schreibt Stelle mit Zustimmung Schulkonferenz und Schulträger aus Sie benennt Schulkonferenz und Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil erfüllen <i>Schulkonferenz und Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.</i></p>
<p>Abs.2 Schulkonferenz wählt in gemeiner Wahl auf den von der Schulaufsicht benannten Personen die Schulleiterin/den Schulleiter</p> <p>Schulkonferenz wird um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das Schulträger entsendet.</p>	<p>Abs.2 <i>Sowohl Schulkonferenz als auch Schulträger können gegenüber oberer Schulaufsicht innerhalb von 8 Wochen einen Vorschlag abgeben; dieser soll begründet sein</i></p>
<p>Abs.3 Gewählt ist wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält Wird Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl statt</p> <p>Bei Stimmgleichheit erlischt Wahlrecht der Schulkonferenz</p> <p>Wahlrecht erlischt ferner, wenn Schulkonferenz nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch obere Schulaufsicht einen Vorschlag vorlegt Ernennung erfolgt durch Schulaufsicht</p>	<p>Abs.3 Obere Schulaufsicht trifft Auswahlentscheidung <i>Obere Schulaufsicht würdigt Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger</i> Obere Schulaufsicht teilt Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit</p>
<p>Abs.4 Obere Schulaufsicht holt Zustimmung des Schulträgers zu gewählter Bewerberin/gewähltem Bewerber ein Schulträger kann Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit 2/3-Mehrheit des nach Hauptsatzung zuständigen Gremium verweigern Nach Verweigerung der Zustimmung kann Schulkonferenz innerhalb von 4</p>	<p>Abs.4 Schulaufsicht kann Stellen für Schulleitungen aus <u>dringenden dienstlichen Gründen</u> in Anspruch nehmen Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen</p>

<p>Wochen zweiten Vorschlag auf Bewerbungen vorlegen</p> <p>Abs.5 Obere Schulaufsicht ernennt gewählte Bewerberin/gewählten Bewerber, sofern Schulträger Zustimmung nicht verweigert</p>	
--	--